



Abschreibungen und Anlageverzeichnis

Buchführung und Einkommensteuer

Auch die sog. *Absetzungen für Abnutzung* (= Abschreibungen oder kurz „AfA“) sind Betriebsausgaben.

Beispiel:

Sportlehrer *Hurtig* erwirbt am 16. März 2021 für seine freiberufliche Tätigkeit einen Computer mit Zubehör zum Preis von 1.800 € zuzüglich 342 € Umsatzsteuer. *Hurtig* ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein Computer hat nach der amtlichen AfA-Tabelle eine Nutzungsdauer von 3 Jahren.

Die als Betriebsausgaben anzusetzenden Abschreibungen ergeben sich wie folgt:

| Jahr | AfA-Ermittlung | Betriebsausgabe |
|------|--|-----------------|
| 2024 | | 500 € |
| | $1.800 \text{ €} : 3 \text{ Jahre} = 600 \text{ €/Jahr}$ | |
| | $10/12 \times 600 \text{ €} = 500 \text{ €}$ | |
| 2025 | | 600 € |
| 2026 | | 600 € |
| 2027 | $1.800 \text{ €} - 500 \text{ €} - 2 \times 600 \text{ €} = 100 \text{ €}$ | 100 € |
| | Summe | 1.800 € |

Sog. *geringwertige Wirtschaftsgüter* (kurz „GWGs“) sind im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang absetzbar. Es handelt sich hierbei um abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht über 800 € netto (d. h. ohne Umsatzsteuer) liegen.

Alternativ können alle Wirtschaftsgüter, die mehr als 250 € (netto), aber höchstens 1.000 € (netto) gekostet haben, in einem Sammelposten zusammengefasst und gleichmäßig über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Alle Abschreibungsangaben sollen aus der Gewinnermittlung ersichtlich sein; die Wirtschaftsgüter müssen in einem *Anlageverzeichnis* aufgeführt werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter bestehen besondere Aufzeichnungspflichten, d. h. die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der GWGs, die mehr als 250 € (netto) gekostet haben, sind in einem gesonderten Verzeichnis aufzuführen.

(Quellen: § 6 Abs. 2 u. 2a, § 7 Abs. 1 EStG)

Autor: *Dietmar Fischer*